

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 20.11.2018

Beschlussvorlage Gemeinde Gyhum	Nr. G/106/2016-21
Beratungsfolge	Termin
Jugend-, Sport- und Kulturausschuss Gyhum	
Verwaltungsausschuss Gyhum	
Gemeinderat Gyhum	

TOP: 6. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Gyhum vom 19.01.2012

Anlagen: Satzungsentwurf

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Zum Kindergartenjahr 2018/19 wurde von der Landesregierung die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder beschlossen. Im Hinblick hierauf ist die vorgenannte Satzung der Gemeinde Gyhum zu überarbeiten. Gleichzeitig sind inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Im anliegenden Satzungsentwurf sind die Änderungen kursiv dargestellt.

In § 3 wird Absatz 6 eingefügt: **„Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.“**

§ 5 Abs. 1 erhält eine genauere Erklärung zum Beginn des Betreuungsjahres durch die Einfügung folgenden Satzes: **„Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.“**

Um die vom Rat der Gemeinde Gyhum beschlossene Ganztagsbetreuung tatsächlich umsetzen zu können, müsste die zusätzliche Abholzeit (13.00 Uhr) gestrichen werden.

Zur Gewährleistung der Qualität in den Kitas wird folgende Regelung getroffen: **„An zwei Tagen im Betreuungsjahr werden die Einrichtungen zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen. Diese Schließtage sind individuell von den einzelnen Kitas zu organisieren.“**

Die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder greift seit August 2018. Es sind max. 8 Stunden Betreuung täglich in einer Kita gebührenfrei. In dieser festgelegten Betreuungszeit sind auch die

Sonderdienste beinhaltet. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich ein Gebührenbescheid erstellt werden muss. Hier würden nach der jetzigen Satzung die Betreuungsgebühren anteilig über die Einkommensstaffelung berechnet werden müssen. Der Arbeitsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Daher sollte zur Vereinfachung ein fester Gebührensatz von 40,00 €/mtl. für jede angefangene Betreuungsstunde festgesetzt werden. Bei Fortsetzung der jetzigen Gebührenstaffelung würde die anteilige Gebühr für 5 Wochenstunden in der Höchststufe 35 € betragen. Die Änderung sollte vorsorglich in die Satzung aufgenommen werden.

Diese Neuerungen ziehen Änderungen in den §§ 8, 8a und 9 nach sich:

§ 8 (Benutzungsgebühren):

- (1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten (s. § 9 Staffelantrag). Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind

	vormittags	ganztags
	25 Std.	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst) je angefangene Betreuungsstunde
Kindergartenbetreuung	---	40,00 €
Krippenbetreuung	237,50 €	---

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderdienste 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 40,00 € festgesetzt.

§ 8a ist ersatzlos zu streichen.

§ 9 (Benutzungsgebühren - Staffelung, Geschwisterermäßigung):

- (1) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 gestaffelt nach Familiennettoeinkommen und den im Haushalt lebenden Personen gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

	Kindergarten	Krippe
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst)	vormittags
	je angefangene Betreuungsstunde	25 Std.
	€	€
Stufe 1	40,00	137,50
Stufe 2		157,50
Stufe 3		177,50
Stufe 4		197,50
Stufe 5		217,50
Stufe 6		237,50

In § 9 Abs. 4 ist die Berücksichtigung von Einkommensveränderungen genauer zu regeln: „Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 % verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. **Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats.** § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Gyhum bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. **In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung.**“

§ 10 erhält einen weiteren Absatz: **„Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.“**

§ 11 – Datenverarbeitung – wird neu eingeführt:

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Gyhum personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.**
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Gyhum für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.**
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Gyhum vom 19.01.2012 gem. vorliegendem Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Gemeindedirektor	
		2			